

**Die Fachkommission zur Rechnungslegung regelt mit dem neuen Standard «Swiss GAAP FER 27 Derivative Finanzinstrumente» die Rechnungslegung für derivative Finanzinstrumente möglichst «KMU-freundlich».**

PATRICIA BIELMANN

## DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE

### Anpassung von Swiss GAAP FER 27

Im Rahmen der Überarbeitung der Swiss GAAP FER wurden die Regelungen betreffend derivative Finanzinstrumente aus «Swiss GAAP FER 10 Ausserbilanzgeschäfte» herausgelöst und in einen neuen Standard «Swiss GAAP FER 27 Derivative Finanzinstrumente» überführt und angepasst. Dieser Standard gehört nicht zu den Kern-FER und gilt somit zwingend nur für mittelgrosse Unternehmen. Bei der Verfassung der Swiss GAAP FER 27 war es ein erklärtes Ziel, nicht einfach die Bestimmungen von IAS 39 [1] zu kopieren, sondern wesentliche Themen auf eine möglichst «KMU – freundliche» Art zu regeln.

#### 1. DEFINITION

Swiss GAAP FER 27 definiert ein derivatives Finanzinstrument als ein Finanzinstrument:

- a) dessen Wert sich in Abhängigkeit einer Änderung eines bestimmten Zinssatzes, Wertpapierpreises, Rohstoffpreises, Devisenkurses, Preis- oder Zinsindexes, Bonitätsratings oder Kreditindexes oder einer ähnlichen Variablen (also eines zugrunde liegenden Werts) verändert;
- b) das im Vergleich zum direkten Kauf des Basiswerts keine oder nur eine geringe Anfangsinvestition erfordert;
- c) das zu einem späteren Zeitpunkt (in der Zukunft) beglichen wird. Nicht darunter fallen Kauf- oder Verkaufskontrakte bei denen es marktüblich ist, dass die Lieferung des Vermögenswertes erst einige wenige Tage nach Vertragsabschluss erfolgt. Als Beispiel sei hier die Zeitspanne von drei Tagen zwischen Abschluss und Lieferung einer Wertschriftentransaktion erwähnt.

Ein Vertrag hat alle drei obigen Voraussetzungen zu erfüllen, um als derivatives Finanzinstrument zu gelten. Verbreitete Formen derivativer Finanzinstrumente sind Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Forwards). Beispiele sind Zinssatzswaps, Devisenterminkontrakte oder Call- bzw. Put-Optionen auf eine Aktie.

Die Aufnahme einer Definition für derivative Finanzinstrumente in den Standard stellt eine Aufforderung an die Unternehmen dar, in Zukunft Terminkauf- bzw. -verkaufsverträge mit Dritten zu untersuchen, ob diese die Definition eines Derivates erfüllen. So sind auch gewisse auf Güter z. B. auf Rohstoffe basierende Verträge als derivative Finanzinstrumente zu behandeln. Optionen und Termingeschäfte auf Aktien der eigenen Organisation (d. h. der Holdinggesellschaft oder der Tochtergesellschaften in einem Konzern) stellen dagegen aus Sicht der Gruppe keine derivativen Finanzinstrumente dar, welche in der eigenen Bilanz erfasst werden müssten.

Manchmal werden derivative Finanzinstrumente mit einem Basisvertrag zu einem kombinierten, hybriden Instrument zusammengefasst. Der Basisvertrag kann entweder ein Finanzinstrument oder ein anderer Vertrag wie z. B. ein Kauf- oder Dienstleistungsvertrag sein. Die derivative Komponente solcher kombinierter Instrumente wird als eingebettetes derivatives Finanzinstrument bezeichnet. Ein einfaches Beispiel eines hybriden Instruments ist eine Wandelobligation. Bei einer Wandelobligation hat der Besitzer eine Option bzw. das Recht, die Wandelobligation gegen Aktien von einem bestimmten Unternehmen zu einem vorausbestimmten Verhältnis umzutauschen. Der Basisvertrag in diesem Beispiel ist die Obligation selbst und die Option (d. h. das Wandelrecht) entspricht dem eingebetteten derivativen Finanzinstrument.

Swiss GAAP FER 27 verlangt keine Separierung des eingebetteten Derivats vom Basisinstrument, sondern lässt eine gemeinsame Behandlung mit dem Basisinstrument zu. Die Behandlung von eingebetteten Derivaten kann sich somit von einem freistehenden derivativen Finanzinstrument unterscheiden. Swiss GAAP FER 27 lässt jedoch die freiwillige Trennung zu.



PATRICIA BIELMANN,  
DIPL. WIRTSCHAFTS-  
PRÜFERIN, LIC. RER. POL.  
SENIOR MANAGER,  
IFRS ADVISORY SERVICES,  
KPMG, ZÜRICH

Abbildung 1: **ABSICHERUNG VON VERTRAGLICH VEREINBARTEN ZUKÜNFTIGEN CASHFLOWS****Variante 1: Wertveränderungen des derivativen Finanzinstruments werden im Eigenkapital erfasst.**

Das Unternehmen hat sich entschieden, alle Derivate zum aktuellen Wert in der Bilanz zu erfassen.

*September 2006*

Im September 2006 wird die Maschine bestellt. Die Bestellung führt zu keiner Buchung.

Im gleichen Zeitpunkt wird ein Devisentermingeschäft mit der Bank abgeschlossen. Dieses Geschäft führt ebenfalls zu keiner Buchung, da der aktuelle Wert des Devisentermingeschäfts im Erwerbszeitpunkt Null ist.

*Dezember 2006*

Das Unternehmen erstellt per 31. Dezember 2006 die Bilanz. Für das Devisentermingeschäft wird am Bilanzstichtag der aktuelle Wert bestimmt und in der Bilanz erfasst. Da das abgesicherte Grundgeschäft erst in der Zukunft stattfindet, sollte die Wertänderung des derivativen Finanzinstruments das Ergebnis 2006 nicht beeinflussen. Die Wertänderung des Derivats wird deshalb erfolgsneutral behandelt und direkt im Eigenkapital erfasst. Der Umrechnungskurs beträgt am 31. Dezember 2006 CHF/USD 1.45.

Soll:	Derivative Finanzinstrumente	CHF	50 000
Haben:	Eigenkapital (Hedging Reserve)	CHF	50 000

*Februar 2007*

Im Februar 2007 wird die Maschine geliefert. Der Umrechnungskurs beträgt CHF/USD 1.47.

Soll:	Maschine	CHF	1 470 000
Haben:	Verbindlichkeiten aus Lieferungen	CHF	1 470 000

Das Derivat wird per Lieferzeitpunkt ebenfalls bewertet.

Soll:	Derivative Finanzinstrumente	CHF	20 000
Haben:	Eigenkapital (Hedging Reserve)	CHF	20 000

Per Lieferzeitpunkt wird die Absicherungsbeziehung aufgehoben. Die Anschaffungskosten der Maschine werden durch den im Eigenkapital erfolgsneutral erfassten Betrag, der aus der Absicherung resultierte, korrigiert.

Soll:	Eigenkapital (Hedging Reserve)	CHF	70 000
Haben:	Maschine	CHF	70 000

Der Buchwert der Maschine beträgt nach dieser Anpassungsbuchung CHF 1 400 000 (CHF 1 470 000 – CHF 50 000 – CHF 20 000) und entspricht somit dem abgesicherten Betrag.

*Mai 2007*

Im Mai 2007 wird die Rechnung zur Zahlung fällig. Der Umrechnungskurs ist weiter gestiegen und beträgt per Ende Mai CHF/USD 1.49.

Das Unternehmen bewertet die Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferanten sowie das Devisentermingeschäft mit dem neuen Umrechnungskurs.

Soll:	Fremdwährungsgewinn/-verlust	CHF	20 000
Haben:	Verbindlichkeiten aus Lieferungen	CHF	20 000
Soll:	Derivative Finanzinstrumente	CHF	20 000
Haben:	Fremdwährungsgewinn/-verlust	CHF	20 000

Das Unternehmen übt das Devisentermingeschäft aus und erwirbt USD 1 000 000 für CHF/USD 1.40.

Soll:	Bank USD	USD	1 000 000
Haben:	Bank CHF	CHF	1 400 000

Der USD-Bankbestand muss nun noch zum aktuellen Umrechnungskurs bewertet werden.

Soll:	Bank USD	CHF	90 000
Haben:	Fremdwährungsgewinn/-verlust	CHF	90 000

Das derivative Finanzinstrument wurde ausgeübt. Der aktuelle Wert des derivativen Finanzinstruments beträgt deshalb nach der Ausübung Null und wird entsprechend ausgebucht.

Soll:	Fremdwährungsgewinn/-verlust	CHF	90 000
Haben:	Derivative Finanzinstrumente	CHF	90 000

Anschliessend bezahlt das Unternehmen die Lieferantenrechnung mit dem USD-Kassenbestand.

**Variante 2: Das derivative Finanzinstrument wird im Anhang ausgewiesen.**

Das Unternehmen hat sich entschieden, alle Derivate, entsprechend dem zugrundeliegenden Geschäft nicht in der Bilanz zu erfassen, sondern im Anhang auszuweisen.

*September 2006*

Im September 2006 wird die Maschine bestellt. Die Bestellung führt zu keiner Buchung.

Im gleichen Zeitpunkt wird ein Devisentermingeschäft mit der Bank abgeschlossen. Dies führt ebenfalls zu keiner Buchung, da der aktuelle Wert des Devisentermingeschäfts im Erwerbszeitpunkt Null ist.

*Dezember 2006*

Keine Buchung, das derivative Finanzinstrument wird lediglich im Anhang offengelegt.

*Februar 2007*

Im Februar 2007 wird die Maschine geliefert. Der Umrechnungskurs beträgt CHF/USD 1.47.

Soll:	Maschine	CHF	1 470 000
Haben:	Verbindlichkeiten aus Lieferungen	CHF	1 470 000

Das Derivat wird per Lieferzeitpunkt in der Bilanz erfasst. Wertänderungen des derivativen Finanzinstruments seit dem Erwerbszeitpunkt werden als Korrektur des Anschaffungswertes der Maschine erfasst.

Soll:	Derivative Finanzinstrumente	CHF	70 000
Haben:	Maschine	CHF	70 000

Die Gesellschaft hat in der Periode Februar-Mai 2007 eine in USD denominierte Verbindlichkeit in den Büchern. Fremdwährungskursänderungen in dieser Periode führen zu Fremdwährungsgewinnen bzw. -verlusten auf der Verbindlichkeit, welche durch das derivative Instrument eliminiert werden.

*Mai 2007*

Im Mai 2007 wird die Rechnung zur Zahlung fällig. Der Umrechnungskurs ist weiter gestiegen und beträgt per Ende Mai CHF/USD 1.49.

Das Unternehmen bewertet die Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferanten sowie das Devisentermingeschäft mit dem neuen Umrechnungskurs.

Soll:	Fremdwährungsgewinn/-verlust	CHF	20 000
Haben:	Verbindlichkeiten aus Lieferungen	CHF	20 000
Soll:	Derivative Finanzinstrumente	CHF	20 000
Haben:	Fremdwährungsgewinn/-verlust	CHF	20 000

Das Unternehmen übt das Devisentermingeschäft aus und erwirbt USD 1 Mio. für CHF/USD 1.40.

Soll:	Bank USD	USD	1 000 000
Haben:	Bank CHF	CHF	1 400 000

Der USD-Bankbestand muss nun noch zum aktuellen Umrechnungskurs bewertet werden.

Soll:	Bank USD	CHF	90 000
Haben:	Fremdwährungsgewinn/-verlust	CHF	90 000

Das derivative Finanzinstrument wurde ausgeübt. Der aktuelle Wert des derivativen Finanzinstruments beträgt deshalb nach der Ausübung Null und wird entsprechend ausgebucht.

Soll:	Fremdwährungsgewinn/-verlust	CHF	90 000
Haben:	Derivative Finanzinstrumente	CHF	90 000

Anschliessend bezahlt das Unternehmen die Lieferantenrechnung mit dem USD-Kassenbestand.

## 2. BILANZIERUNG UND BEWERTUNG

**2.1 Erstmalige Erfassung.** Grundsätzlich sind derivative Finanzinstrumente zu bilanzieren, wenn diese die Definition eines Aktivums oder einer Verbindlichkeit erfüllen.

Die erstmalige Erfassung erfolgt zum aktuellen Wert. Der aktuelle Wert entspricht dem notierten Kurs, wenn ein aktiver Markt vorhanden ist. Besteht kein aktiver Markt, so ist eine Wertbestimmung anhand ähnlicher Transaktionen oder aufgrund von Bewertungsmethoden vorzunehmen.

**2.2 Folgebewertung.** An den nachfolgenden Bilanzstichtagen hängt die Folgebewertung der derivativen Finanzinstrumente vom «Haltezzweck» der Instrumente ab. Swiss GAAP FER 27 unterscheidet die folgenden «Haltezzwecke»: Handel, Absicherung und Transaktion aus anderen Motiven.

**2.2.1 Handel.** Derivative Finanzinstrumente können zu Handels- bzw. spekulativen Zwecken erworben werden, z. B. eine Verkaufsoption auf USD wird erworben, um eine erwartete USD-Abwertung spekulativ auszunutzen.

Derivative Finanzinstrumente, welche mit der Absicht des Handelns abgeschlossen wurden, sind am Bilanzstichtag jeweils zum aktuellen Wert zu bilanzieren, Wertänderungen sind in der Erfolgsrechnung zu erfassen.

**2.2.2 Absicherung.** Derivative Finanzinstrumente können auch zur Absicherung von Aktiven oder Verbindlichkeiten bzw. zukünftigen Transaktionen erworben werden. So kauft Gesellschaft A beispielsweise eine Verkaufsoption auf USD, um eine in USD denominierte Kundenforderung abzusichern.

Am Bilanzstichtag werden derivative Finanzinstrumente, die zu Absicherungszwecken gehalten werden, entweder zu aktuellen Werten oder mit den gleichen Bewertungsgrundsätzen wie das abgesicherte Grundgeschäft bewertet. Abschnitt 3 geht auf solche Absicherungsgeschäfte näher ein.

**2.2.3 Transaktion aus anderen Motiven.** Derivative Finanzinstrumente, die aus anderen Motiven als zu Handels- oder zu Absicherungszwecken erworben wurden, sind zu aktuellen Werten oder gemäss dem Niederstwertprinzip (tieferer Be-

---

*«Derivative Finanzinstrumente, welche mit der Absicht des Handelns abgeschlossen wurden, sind am Bilanzstichtag jeweils zum aktuellen Wert zu bilanzieren, Wertänderungen sind in der Erfolgsrechnung zu erfassen.»*

trag aus aktuellem Wert und Anschaffungswert bei Aktiven bzw. höherer Betrag aus aktuellem Wert und Anschaffungswert bei Passiven) zu bewerten.

Eine Transaktion aus anderen Motiven wäre beispielsweise, wenn Gesellschaft A eine Put-Option auf Aktien einer assoziierten Gesellschaft erwirbt. Die Put-Option gibt der Gesellschaft A das Recht, die Aktien der assoziierten Gesellschaft zu einem im voraus bestimmten Preis zu verkaufen. Diese

Put-Option hat weder einen Absicherungscharakter noch dient diese spekulativen Zwecken. Gesellschaft A hat somit das Wahlrecht,

→ die Put-Option zum aktuellen Wert zu bewerten und Wertänderungen in der Erfolgsrechnung zu erfassen oder → die Put-Option gemäss Niederstwertprinzip zu erfassen, d. h.

*«Swiss GAAP FER 27 lässt Hedge Accounting zu, ohne wie unter IFRS extensive Hedge-Accounting-Dokumentationen oder Wirksamkeitstests zu verlangen.»*

wenn die Put-Option im Erwerbszeitpunkt einen Wert von Null hatte, so ist ein positiver aktueller Wert nicht zu erfassen, sondern lediglich im Anhang auszuweisen. Ein negativer aktueller Wert am Bilanzstichtag führt zur Bilanzierung einer derivativen Verbindlichkeit.

### 3. DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE MIT ABSICHERUNGSZWECK

Swiss GAAP FER 27 enthält in den Erläuterungen zu Ziffer 5 des Standards Beispiele für die Erfassung und Verbuchung von Absicherungsgeschäften.

**3.1 Absicherung von vertraglich vereinbarten zukünftigen Cashflows.** Ein Unternehmen bestellt im September 2006 eine Maschine (Kaufpreis USD 1 Mio.) bei einer amerikanischen Unternehmung. Die Maschine wird voraussichtlich im Februar 2007 geliefert. Die Lieferantenrechnung ist zahlbar innert 3 Monaten nach Lieferung (Mai 2007).

Das Unternehmen befürchtet, dass der Fremdwährungskurs für USD steigen wird. Da das Unternehmen es als nicht sinnvoll erachtet, bereits im September USD einzukaufen und USD als Kassenbestand zu führen, sichert es den Kaufpreis mit einem Devisentermingeschäft zum Kurs CHF/USD 1.40 ab. In *Abbildung 1* werden die zwei Varianten zur Verbuchung des Absicherungsgeschäftes näher erläutert.

**3.2 Absicherung zum Niederstwertprinzip.** Der Warenbestand von Kakaobohnen per 31. Dezember 2005 beträgt 1000 Tonnen. Der Einkaufspreis pro Tonne betrug CHF 900.

#### Abbildung 2: ABSICHERUNG ZUM NIEDERSTWERTPRINZIP

30. Juni 2006

Am 30. Juni 2006 beträgt der Preis für Kakaobohnen CHF 950 pro Tonne.

Die Bewertung des Warenbestands wird nicht angepasst, da der Einstandspreis (CHF 900) unter dem Marktwert (CHF 950) liegt, die Wertsteigerung von CHF 50,000 auf dem Warenbestand wird also nicht verbucht. Entsprechend wird auch die Erfassung des Verlusts des Derivats von CHF 50 000 nicht verbucht.

31. Dezember 2006

Am 31. Dezember 2006 beträgt der Preis für Kakaobohnen CHF 850 pro Tonne.

Das Warenlager wird aufgrund der Vorschriften zur Bewertung des Warenlagers um CHF 50 000 abgeschrieben, da der Marktwert (CHF 850) der Kakao-Bohnen unter dem Einstandspreis (CHF 900) liegt. Dadurch erhöht sich der Warenaufwand.

Soll:	Warenaufwand	CHF 50 000
Haben:	Warenbestand	CHF 50 000

Die Gesellschaft hat einen Future verkauft, damit aus Abwertungen des Warenbestands kein zusätzlicher Aufwand entsteht. Der höhere Warenaufwand wird deshalb durch den Gewinn auf dem Future neutralisiert. Daher wird das derivative Finanzinstrument zum aktuellen Wert erfasst. Die Wertänderung im Vergleich zum Erwerbszeitpunkt wird erfolgswirksam erfasst.

Soll:	Derivative Finanzinstrumente	CHF 50 000
Haben:	Warenaufwand	CHF 50 000

Der Warenbestand wird per 1. Januar 2006 mit einem Short Future zum Preis von CHF 900 abgesichert.

Die Gesellschaft wendet die gleichen Bewertungsprinzipien für das Absicherungsinstrument wie für das abgesicherte Grundgeschäft an. Das abgesicherte Grundgeschäft (Warenbestand) wird zum Niederstwert bewertet, deshalb wird auch das derivative Finanzinstrument zum Niederstwert (*Abbildung 2*) bewertet.

#### 4. DARSTELLUNG UND OFFENLEGUNG

Derivative Finanzinstrumente, welche das Unternehmen zum aktuellen Wert erfasst, sind in der Bilanz brutto auszuweisen, wenn diese die Verrechnungsanforderungen nicht

erfüllen. Positive aktuelle Werte sind als Aktivum, negative aktuelle Werte als Verpflichtung zu bilanzieren.

Alle am Bilanzstichtag offenen derivativen Finanzinstrumente sind im Anhang offenzulegen. Die Offenlegung im Anhang umfasst sowohl die zum aktuellen Wert bilanzierten

---

*«Erklärtes Ziel bei der Verfassung der Swiss GAAP FER 27 war es, die wesentlichen Aspekte der Rechnungslegung von Finanzinstrumenten auf eine möglichst <KMU-freundliche> Art zu regeln.»*

Instrumente als auch die zum Niederstwert bilanzierten bzw. nicht bilanzierten derivativen Finanzinstrumente.

Die Offenlegung ist aufgrund der Basiswerte (Zinssatz, Devisen, Eigenkapitalinstrumente und entsprechende Indizes, übrige Basiswerte) zu gliedern. Für die einzelnen Kategorien sind das Total der aktiven bzw. passiven Werte brutto sowie der Haltezzweck der Derivate offenzulegen.

## 5. FAZIT

Erklärtes Ziel bei der Verfassung der Swiss GAAP FER 27 war es, die wesentlichen Aspekte der Rechnungslegung von Finanzinstrumenten auf eine möglichst «KMU-freundliche» Art zu regeln. Dies scheint gelungen:

→ Erfassung und Bewertung derivativer Finanzinstrumente werden durch den Haltezzweck der Instrumente bestimmt. Derivate, die zu Handels- bzw. spekulativen Zwecken gehalten werden, werden zum aktuellen Wert erfasst, was einen Einblick in das Risiko-Exposure des Unternehmens und die finanzielle Performance aus dieser Investitionstätigkeit ermöglicht. → Eine Übersicht aller (bilanzwirksamen wie auch bilanzunwirksamen) Derivate wird im Anhang der Jahresrechnung dargestellt. Dort werden die Derivate nach dem Haltezzweck gegliedert, was eine differenzierte Beurteilung

des Risiko-Exposures erlaubt. → Swiss GAAP FER 27 lässt Hedge Accounting zu, ohne wie unter IFRS extensive Hedge Accounting-Dokumentationen oder Wirksamkeitstests zu verlangen. Aufgrund der Erfahrung in der KMU-Praxis werden in der Regel Eins-zu-Eins-Beziehungen abgesichert, deshalb besteht oft keine Notwendigkeit, diese zusätzlich zu dokumentieren. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass diese Beziehungen praktisch immer wirksam sind.

Swiss GAAP FER 27 bietet weiterhin verschiedene Wahlmöglichkeiten für die Bewertung der derivativen Finanzinstrumente. Je nach Haltezzweck oder nach getroffener Wahl müssen Derivate zum aktuellen Wert oder zum Niederstwert ausgewiesen werden. In Ausnahmefällen können Derivate im Rahmen des Hedge Accounting bei der Absicherung zukünftiger Cashflows lediglich im Anhang ausgewiesen werden. Damit Finanzberichte verschiedener Swiss-GAAP-FER-Anwender verglichen werden können, setzt dies voraus, dass die Unternehmen in der Rechnungslegungspolitik über die Erfassung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente Auskunft geben.

Banken bieten vermehrt hybride Finanzinstrumente zur Finanzanlage an, die häufig auch von KMU erworben werden, z. B. zur Verbesserung der Rendite von Geldmarktanlagen. Swiss GAAP FER 27 verlangt keine Separierung und Bewertung der eingebetteten Derivate. Dies kann dazu führen, dass Verluste auf eingebetteten Derivaten entstehen, die erst bei der Rückzahlung des Basiswertes festgestellt werden.

Im internationalen Vergleich bestehen weiterhin grosse Unterschiede zwischen Swiss GAAP FER 27 und IAS 39, insbesondere in Bereichen wie Hedge Accounting oder der Behandlung eingebetteter Instrumente. Diese Unterschiede wurden durch die FER-Kommission bewusst in Kauf genommen und eine Annäherung war nicht erwünscht. ■

**Anmerkung:** 1) International Accounting Standard (IAS) 39 – Financial instruments – recognition and measurement.

---

## RÉSUMÉ

### Instrumentes financiers dérivés

La Swiss GAAP RPC 27 définit et règle la saisie et l'évaluation d'instruments financiers dérivés. L'objectif de détention joue un rôle central. Le négoce, la couverture ou les transactions à d'autres fins sont également des objectifs possibles. L'objectif de détention d'instruments financiers dérivés détermine l'évaluation à la date du bilan.

Les instruments dérivés employés à des fins de négoce doivent être enre-

gistrés à la valeur actuelle et toute variation de cette valeur doit être inscrite avec incidence sur le résultat. Des transactions réalisées à d'autres fins doivent être évaluées soit à la valeur actuelle avec incidence sur le résultat, soit selon le principe de la valeur la plus basse.

Si les instruments dérivés sont employés à des fins de couverture, le traitement de l'instrument de couverture se

fait selon l'évaluation de l'opération de base couverte.

La Swiss GAAP RPC 27 exige la publication dans l'annexe de la totalité des valeurs actuelles portées à l'actif et au passif de tous les instruments dérivés, classés selon diverses catégories.

PB/AFB